

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 9. Oktober 2018

**zur Kündigung der Interkantonalen Vereinbarung
(bzw. des Konkordats) über die computergestützte
Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung
von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat)***Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 48 und 57 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;
gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf die Artikel 4 und 13 des Gesetzes vom 11. September 2009 über die interkantonalen Verträge;

gestützt auf das Gesetz vom 7. September 2010 über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Interkantonalen Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat);

gestützt auf Artikel 15 der Interkantonalen Vereinbarung (bzw. des Konkordats) vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat);

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DSJ-93 des Staatsrats vom 18. Juni 2018;
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***Art. 1**

Der Kanton Freiburg kündigt per 31. Dezember 2018 die Interkantonale Vereinbarung (bzw. das Konkordat) vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat) (SGF 559.8).

Art. 2

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

M. ITH

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ